

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolf (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Schließzeiten der Thüringer Kindertageseinrichtungen

Die **Kleine Anfrage 1557** vom 5. Oktober 2016 hat folgenden Wortlaut:

Auf der Veranstaltung der Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten am 10. September 2016 in Erfurt äußerten sich Elternvertreter kritisch bezüglich der an ihren Kitas durchgeführten Schließzeiten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Tage und Wochen im Jahr nehmen Schließzeiten durchschnittlich ein und in welchem Zeitfenster des Jahres liegen die Schließzeiten der Kindertagesstätten (bitte Einzelauflistung der Schließzeiten für die Jahre 2014 und 2015)?
2. Welche zeitliche Länge weisen die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen auf?
3. Welche rechtlichen Bestimmungen sowie pädagogischen und organisatorischen Empfehlungen haben die Kindertageseinrichtungen bei der Festlegung zu beachten und wer legt die Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen fest (Leitung, Team der Erzieherinnen und Erzieher, Eltern)?
4. Was besagen die gesetzlichen Vorgaben zum Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten bezüglich der Unterbringung ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung in Bezug auf die Struktur und Regelungen der Schließzeiten?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. November 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Grundsätzlich stehen die Kindertageseinrichtungen Kindern und Eltern ganzjährig zur Verfügung. Geschlossen sind die Einrichtungen an Wochenenden und an arbeitsfreien Feiertagen. Darüber hinaus dürften die meisten Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr und für eine bestimmte Zeit während der Sommerferien schließen. Hierneben dürfte es ebenfalls Schließzeiten für Brückentage und Tage von gemeinsamen Teamfortbildungen geben.

Genauere Erkenntnisse und insbesondere Zahlen liegen der Landesregierung nicht vor, da die Schließzeiten anders als die Betreuungszeiten statistisch nicht erfasst werden.

Zu 3. und 4.:

Nach § 2 Abs. 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG - hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen voraussetzungslosen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung von montags bis freitags im Umfang von bis zu zehn Stunden täglich. Für Kinder bis zum vollendetem ersten Lebensjahr ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 ThürKitaG unter den dort genannten Bedingungen ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten.

Der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nicht unmittelbar gegen eine bestimmte Einrichtung, sondern nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKitaG in Verbindung mit §§ 24, 26 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -SGB VIII- gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: Landkreise oder kreisfreie Städte).

Dieser Gewährleistungsanspruch soll nach § 2 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ThürKitaG gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden, die nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG verpflichtet ist, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereit zu stellen. Dabei handelt es sich nach § 17 Abs. 1 Satz 3 ThürKitaG um eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis (vergleiche § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO). Für diese Pflichtaufgabe besitzen die Gemeinden gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO die Satzungshoheit. Vor diesem Hintergrund ist es möglich und sinnvoll, bereits in der Benutzungssatzung Regelungen zu möglichen Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen aufzunehmen. Gleiches gilt für entsprechende Benutzungsordnungen von Trägern im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKitaG.

Entscheidend ist jedenfalls, dass der Träger der Kindertageseinrichtung bei Schließung der Einrichtung die Eltern frühzeitig darüber informiert und für Kinder, deren Eltern das Kind in dieser Zeit nicht betreuen (lassen) können, die Betreuung entweder in einer anderen Einrichtung oder über Tagespflege abgesichert ist.

Das heißt, dass für den Fall, wenn Eltern während einer Schließzeit der besuchten Einrichtung beispielsweise beruflich bedingt ihr Kind nicht selbst betreuen können, im Rahmen des gesetzlich bestehenden Gewährleistungsanspruchs der örtliche Träger der Jugendhilfe (hier: Landkreis oder kreisfreie Stadt) dafür sorgen muss, dass der Betreuungsanspruch anderweitig erfüllt wird.

Dr. Klaubert
Ministerin